Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1536

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Verlängerung der Amtszeit von Richtern und des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die am 6. September 1955 ablaufende Amtszeit von acht Richtern und des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes wird bis zum 31. August 1956 verlängert.

(2) Die Versorgungsansprüche, die diese Richter nach den geltenden Vorschriften mit dem Tage des Ablaufs ihrer bisherigen Amtszeit erwerben, bleiben unberührt.

§ 2

Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 6. September 1955 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1955

Dr. Krone und Fraktion
Dr. Dehler und Fraktion
Eickhoff und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,